

Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Hohen Neuendorf

(nach § 45 der Brandenburgische Landeswahlverordnung)

für die

Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

WBZ 22 -

- 2. Die Stadt Hohen Neuendorf bildet einen Wahlkreis.
- 3. Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ 1 -	Sportfunktionsgebäude Borgsdorf, Bahnhofstraße 35 - Borgsdorf			
WBZ 2 -	Grundschule Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 a - Borgsdorf			
WBZ 3 -	Sporthalle Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 b - Borgsdorf			
WBZ 4 -	Turnhalle Borgsdorf, Bahnhofstraße 33 c - Borgsdorf			
WBZ 5 -	Bürgerhaus Stolpe, Dorfstraße 19 - Stolpe			
WBZ 6 -	Jugendclub Wasserwerk, Birkenwerderstraße 16 - Hohen Neuendorf			
WBZ 7 -	Grundschule Niederheide 1, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf			
WBZ 8 -	Grundschule Niederheide 2, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf			
WBZ 9 -	Grundschule Niederheide 3, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf			
WBZ 10 -	Stadthalle 1, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf			
WBZ 11 -	Grundschule Niederheide 4, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf			
WBZ 12 -	Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 1 - Mensa, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf			
WBZ 13 -	Hortneubau Waldgrundschule, Waldstraße 3 - Hohen Neuendorf			
WBZ 14 -	Stadthalle 2, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf			
WBZ 15 -	Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V., An den Rotpfuhlen 35 - Hohen Neuendorf			
WBZ 16 -	Wasser Nord, Gewerbestraße 5 bis 7 - Hohen Neuendorf			
WBZ 17 -	Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 2 - Aula, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf			
WBZ 18 -	Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e. V., Karlstraße 3 - Bergfelde			
WBZ 19 -	Ahorn Grundschule 1 - Mensa, Schulstraße 2 - Bergfelde			
WBZ 20 -	Vereinsheim, Wandlitzer Straße 44 - Bergfelde			
WBZ 21 -	Ahorn Grundschule 2 - Turnhalle, Schulstraße 2 - Bergfelde			

Kita "Campus" Bergfelde, Schulstraße 3 - Bergfelde



Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf sechs Briefwahlbezirke gebildet:

WBZ 23 - Briefwahllokal - Rathaus, Kantine 2. OG - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf WBZ 24 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum N_1.38 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf WBZ 25 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum N_1.39 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf WBZ 26 - Briefwahllokal - Rathaus, Raum A_0.73 - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf WBZ 27 - Briefwahllokal - Rathaus, Ratssaal - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf WBZ 28 - Briefwahllokal - Rathaus, Ratssaal - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf

Die Briefwahlvorstände für die **Landtagswahl** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in den **Briefwahllokalen der WBZ 23, 24, 25, 26, 27 und 28** zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Alle Wählenden haben eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder sich bewerbenden Person einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihnen beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihnen beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.



5. Die wählende Person gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass diese auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab,

dass diese auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgisches Landeswahlgesetzes).

- 7. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen hellroten Wahlumschlag sowie einen amtlichen weißen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen weißen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen hellroten Wahlumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen N	Neuendor	f, den 15	5.08.2024
---------	----------	-----------	-----------

gez.

Steffen Apelt Bürgermeister (Dienstsiegel)